

Reisebedingungen für Pauschalangebote

Für Bus-Leserreisen mit dem Katholischen Sonntagsblatt 2017

Die Reiseprogramme der Leserreisen des Katholischen Sonntagsblatt werden vom Katholischen Sonntagsblatt direkt beworben und an die Interessenten versandt. Diese Programme werden nachfolgend „Prospekt“ genannt. Der Reisevertrag kommt zwischen Omnibus-MACK und den Kunden zustande. Dafür gelten die nachstehenden Reisebedingungen für Pauschalreisen.

1. Anmeldung - Abschluss des Reisevertrags

a) Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmeldenden auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Personen. Für deren Vertragsverpflichtung hat der Anmeldende wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen, sofern er eine gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche oder gesonderte Erklärung übernommen hat. Mit der Reiseanmeldung (Buchung) anerkennt der Kunde die Reisebedingungen als verbindlich.

b) Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme durch den Reiseveranstalter erfolgt durch eine schriftliche Reisebestätigung. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das der Reiseveranstalter für die Dauer von 7 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt dann auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt. Diese Annahme bedarf keiner bestimmten Form und kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch Zahlung erfolgen.

c) Für Buchungsanfragen auf elektronischem Weg gilt für den Vertragsabschluss dasselbe Procedere wie unter 1a) und 1b).

d) Zahlungspflichtige Buchungen im elektronischen Rechtsverkehr sind bei Drucklegung noch nicht möglich. Sollte dies im Laufe der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Prospekts eingeführt werden, so gelten für den Vertragsabschluss:

Dem Kunden wird vor Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt vom Reiseveranstalter erläutert. Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Online-Buchungsformular eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Die zur Durchführung der der Onlinebuchung angegebenen Vertragssprachen sind angegeben.

Mit Betätigung des Buttons (Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde 4 Tage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigt. Die Übermittlung der Buchung durch Bestätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der Reiseveranstalter ist vielmehr frei in seiner Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zu Stande.

Erfolgt die Reisebetätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Bestätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Reisevertrag mit Zugang dieser Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. Der Reiseveranstalter wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung per E-Mail, E-Mail-Anhang, Post oder Fax übermitteln.

e) Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 2 Ziff. 4, 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651 a BGB (Pauschalreiseverträge), die im Fernabsatz (Briefe, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gem. § 651 i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden. Im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht. Der vorstehende Hinweis gilt auch, soweit mit dem Reiseveranstalter Unterkunftsleistungen (z.B. Hotelzimmer) oder Flugleistungen abgeschlossen werden bei denen der Reiseveranstalter nicht Vermittler, sondern unmittelbar Vertragspartner des Kunden ist.

2. Bezahlung

a) Bei der Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % (max. 250,- Euro, min. 10,- Euro) zu leisten. Höhere Anzahlungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung (z. B. Kulturreisen mit hohen und frühen Vorauszahlungen des Reiseveranstalters für Eintrittskarten) zulässig. Der Restbetrag ist fällig bis spätestens 14 Tage, bei Tagesfahrten jedoch bis spätestens 7 Tage vor Reiseantritt. Bei der Zahlung erhält der Kunde den Sicherheitsschein gem. § 651 k BGB Zug um Zug gegen die Zahlung ausgehändigt. Ist der Reisepreis bis zum vertraglich vereinbarten Reiseantritt nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten vollständig bezahlt, ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung und Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten. Dies gilt auch, wenn der Reisetilnehmer bereits einen Sicherheitsschein erhalten hat.

- b) Vertragsabschlüsse innerhalb von 2 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Kunden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung des Sicherungsscheines (§ 651 k BGB). Dies kann auch erst am Abfahrtsort im Bus erfolgen.
- c) Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75,- Euro nicht übersteigt.
- d) In der Anzahlung sind evtl. für den Kunden auszulegende Kosten für Vermittlungsdienste (z. B. Eintrittskarten) nicht enthalten. Diese Kosten werden vom Kunden separat erhoben und sind mit der Anzahlung fällig.
- e) Soweit der Reiseveranstalter zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistung bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen aus dem Prospekt des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in unserer Reisebestätigung. Die im Prospekt bzw. in der Reisebestätigung enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor der Buchung selbstverständlich unverzüglich unterrichtet wird (siehe hierzu auch Ziffer 5.). Weitergehende Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

4. Preiserhöhungen

a) Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse zu ändern.

b) Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetminus mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

c) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird der Kunde unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund informiert. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos vom Reisevertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderungen

a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b) Über eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu informieren.

c) Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

d) Eventuelle Gewährleistungsrechte bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

6. Rücktritt durch den Kunden/Stornokosten

a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

b) Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

c) Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

MACK Stornokosten

Für Bus-Leserreisen mit dem Katholischen Sonntagsblatt

bei Zugang der Stornierung vor Reisebeginn / pro Person in € bzw. in % vom Reisepreis

Stornostaffel	A	B
bis 90.Tag vor Abreise	25,- €	25,- €
89. - 60.Tag	30%	40%
59. - 30.Tag	60%	75%
29.-07. Tag	75%	85%
06.Tag – Abreisetag	90%	90%

d) Dem Kunden bleibt es in diesem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die vom ihm geforderte Pauschale.

e) Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen, eine höhere konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass dem Reiseveranstalter wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils angewendete Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret und beziffern und zu belegen.

f) Das gesetzliche Recht des Kunden gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt (siehe hierzu auch unten Ziff. 7).

g) Dem Kunden wird zum Abschluss der unten unter Ziff. 15. genannten Versicherungen dringend empfohlen.

7. Ersatzreisende

a) Der Kunde kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Reiseveranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht.

b) Der Kunde und der Dritte haften dem Reiseveranstalter gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert auf 15,- Euro, wobei es dem Kunden und dem Dritten ausdrücklich gestattet ist, einen niedrigeren oder keinen Mehraufwand nachzuweisen.

8. Reiseabbruch - Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Die Verpflichtung entfällt, soweit es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder soweit einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl (s. Punkt 10) nicht erreicht ist. Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde oder Mitreisende des Kunden die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stören oder wenn er sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern erstatteten Beträge.

10. Mindestteilnehmerzahl

a) Bei den Reisen des Katholischen Sonntagsblattes ist die Mindestteilnehmerzahl bis sechs Wochen vor Reisebeginn auf 22 Personen festgelegt. Sollte eine andere Mindestteilnehmerzahl gelten, so ist dies in der jeweiligen Reisebeschreibung aufgeführt. Bei Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl kann der Reiseveranstalter erklären, dass die Reise nicht durchgeführt wird.

b) Der Reiseveranstalter wird dem Kunden die Erklärung nach Ziffer 10 a) unverzüglich nach Kenntnis wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl innerhalb der unter Ziffer 10 a) genannten Fristen vor Reisebeginn zugehen lassen.

c) Der Kunde kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 10 c) unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters über die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

e) Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 10 c) Gebrauch, so ist der vom Kunden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

11. Pflicht des Reisenden zur Mängelanzeige während der Reise;

Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden/Reisenden

Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist wie folgt konkretisiert:

- a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich dem Busfahrer oder der Reiseleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber dem Reiseveranstalter unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung des Reiseveranstalters (Reiseleiters) wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
- b) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- c) Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen den Reiseveranstalter anzuerkennen.
- d) Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, dessen Beauftragte (Fahrer, Reiseleitung), eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter oder dessen Beauftragte verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

12. Haftungsbeschränkung

- a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
 - aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - bb) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz sowie die Bestimmungen über die Mindesthaftung für Gepäckschäden entsprechend der EU-Verordnung 181/2011 (Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr) bleiben durch die vorstehende Haftungsbeschränkung unberührt.
- b) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang von Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort, Beförderungsleistungen mit fremden Verkehrsmitteln wie Zug, Schiff, Flugzeug oder Bergbahnen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch
 - aa) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden mit dem eigenen Reisebus des Reiseveranstalters vom aus geschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort und bei Zwischenbeförderungen während der Reise beinhalten,
 - bb) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist. Eine etwaige Haftung des Reiseveranstalters wegen einer Verletzung von Pflichten als Reisevermittler bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.
- c) Für Schäden an Rechtsgütern des Reisenden haftet der Reiseveranstalter nicht, soweit solche Schäden ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln eines Reisenden beruhen. Für Wertgegenstände des Reisenden, der von diesem während einer Pause oder einer Übernachtung im Bus zurückgelassen werden, übernimmt der Reiseveranstalter keine Haftung.
- d) Bei den im Prospekt ausdrücklich als Fflugreisen genannten Reisen treten wir lediglich als Vermittler auf. Es gelten die Vertragsbestimmungen des jeweiligen Reiseveranstalters bzw. der Fluggesellschaft.

13. Frist und Adressat der Geltendmachung von Ansprüchen durch den Reisenden;

Verjährung von Ansprüchen des Reisenden; Information über Verbraucherstreitbeilegung

- a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen.
- b) Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- c) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen.
- d) Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- e) Ansprüche des Kunden nach § 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

f) Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

g) Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung seit dem 01.04.2016 gilt. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die nach 1d) im elektronischen Rechtsverkehr abgeschlossen werden, auf die europäische Online-Streitbelegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

14. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

a) Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

b) Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. Ist der Kunde aufgrund eigenen Verschuldens an der Teilnahme an der Reise gehindert, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Kunden mit Rücktrittskosten zu belasten. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reisekosten.

c) Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

d) Der Kunde sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, Tropenmediziner, reisemedizinische Informationsdienste oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

15. Versicherungen

Der Reiseveranstalter empfiehlt dem Kunden dringend den Abschluss von Reiseversicherungen, insbesondere einer Reiserücktrittskostenversicherung, einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit, einer Reisekrankenversicherung, einer Reiseunfallversicherung und einer Reisegepäckversicherung.

16. Gerichtsstand und Rechtswahl

a) Der Kunde kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.

b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist dessen Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

c) Für das Vertragsverhältnis und das Rechtsverhältnis zwischen dem Reiseveranstalter und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

Alle Angaben im Prospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung.

Stand November 2016

Reiseveranstalter:

Omnibus-MACK Kurz GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Jutta Scheiger

Dr. Adolf-Schneider-Str. 17
73479 Ellwangen

Telefon (0 79 61) 91 30-0
postbox@omnibus-mack.de
www.omnibus-mack.de